

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05-70/3 "Moniberg Erweiterung" durch Deckblatt Nr. 13 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

- I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB**
- II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB**
- III. Satzungsbeschluss**

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	7	Zuständigkeit:	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Sitzungsdatum:	21.09.2022	Stadt Landshut, den	10.08.2022
Sitzungsnummer:	39	Ersteller:	Sieber, Johanna

Vormerkung:

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.04.2022 bis einschl. 20.05.2022 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05-70/3 „Moniberg-Erweiterung“ vom 18.10.1991 i.d.F. vom 22.07.1994 - rechtsverbindlich seit 28.08.1995 - durch Deckblatt Nr. 13 vom 21.02.2021 i.d.F. vom 23.03.22:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 20.05.2022, insgesamt 42 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 15 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 4 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

- 1.1 Stadtgartenamt
mit Schreiben vom 19.04.2022
- 1.2 Umweltschutz
mit Schreiben vom 17.05.2022
- 1.3 Tiefbauamt
mit Schreiben vom 18.05.2022
- 1.4 Bauamtliche Betriebe
mit Schreiben vom 19.05.2022

Beschluss:

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 11 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 M-net Telekommunikations GmbH mit Schreiben vom 19.04.2022

bezüglich Ihrer Spartenanfrage teilen wir Ihnen hiermit mit, dass M-net KEINE Versorgungsleitungen im betroffenen Bereich verlegt hat und derzeit KEINE Baumaßnahmen in diesem Gebiet plant. Falls Sie diesbezüglich noch Rückfragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.2 Sozialamt, Behindertenbeauftragte mit Schreiben vom 21.04.2022

Bei der Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere bei ggf. erforderlichen Absenkungen von Bordsteinen und bei der Neigung von Fußwegen auf die barrierefreie Nutzungsmöglichkeit zu achten. Die Oberfläche von Gehwegen muss eben, stufenlos, griffig, fugenarm, rutschhemmend, taktil erkennbar, farblich kontrastierend sowie erschütterungs- und blendfrei ausgestaltet werden.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Von der Stellungnahme der Fachbehörde wird Kenntnis genommen. Jedoch sind die Inhalte der Stellungnahme nicht Gegenstand der Bauleitplanung sondern vielmehr Gegenstand einer nachgeordneten Straßenplanung. Im vorliegenden Fall ist jedoch anzumerken, daß gemäß des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 05-70/3 „Moniberg Erweiterung“ die Kindertagesstätte bereits realisiert wurde.

Sowohl die Erschließung der Kindertagesstätte als auch die zugehörige Parkierung für Personal und Bring- und Holverkehr erfolgen bisher über ein - ebenfalls bereits realisiertes - baubeständiges und intensiv durchgrüntes Vorgelege als Teil der öffentlichen Verkehrsfläche „Am Schmiedlacker“.

Nunmehr soll eben dieses Vorgelege, das ausschließlich Erschließungsfunktion für die Kindertagesstätte übernimmt und entsprechend ausgeschildert ist, dieser auch tatsächlich zugeordnet werden. Hierzu muss der Bebauungsplan durch das vorliegende Deckblatt geändert werden. Dies zieht jedoch an der Situation Vorort keine bauliche Veränderung nach sich.

2.3 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landshut mit Schreiben vom 26.04.2022

die Planungsgrundlage entspricht, soweit ersichtlich, dem aktuellen Katasterstand. Den Umfangsgrenzen liegt ein exakter Zahlennachweis zu Grunde. Seitens des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landshut bestehen keine weiteren Anregungen.

Beschluss:

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Bayernwerk Netz GmbH
mit Schreiben vom 26.04.2022

Da keine Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH im Geltungsbereich der Planung vorhanden sind, besteht mit dem Vorhaben unser Einverständnis.

Beschluss:

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.5 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt
mit Schreiben vom 26.04.2022

keine Einwände aus gesundheitlichen Gründen

Beschluss:

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 Regierung von Niederbayern
mit Schreiben vom 29.04.2022

die Stadt Landshut beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05-70/3 „Moniberg Erweiterung“ mit Deckblatt Nr. 13, um die Festsetzungen zur Erschließung sowie der öffentlichen und privaten Flächenzuordnung im Bereich des Areals „Kindertagesstätte Moniberg“ anzupassen. Erfordernisse der Raumordnung stehen dieser Planung weiterhin nicht entgegen.

Beschluss:

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.7 Freiwillige Feuerwehr Landshut
mit Schreiben vom 02.05.2022

Die Belange der Feuerwehr werden in der Begründung unter Punkt 4.3.2 und in der Sitzungsniederschrift vom 23.03.2022 unter Punkt 2.3 gewürdigt

Beschluss:

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.8 Regionaler Planungsverband Landshut
mit Schreiben vom 03.05.2022

die Stadt Landshut beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05-70/3 „Moniberg Erweiterung“ mit Deckblatt Nr. 13, um die Festsetzungen zur Erschließung sowie der öffentlichen und privaten Flächenzuordnung im Bereich des Areals „Kindertagesstätte Moniberg“ anzupassen. Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Landshut bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Beschluss:

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.9 Naturschutz
mit Schreiben vom 16.05.2022

Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine Einwände.

Beschluss:

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.10 Stadtwerke
mit Schreiben vom 17.05.2022

die Stadtwerke Landshut (Abteilung Netzbetrieb Strom, Gas & Wasser, Fernwärme, Abwasser, Verkehrsbetriebe) haben keine Einwände zu o.g. Bebauungsplan.

Beschluss:

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.11 Vodafone
mit Schreiben vom 18.05.2022

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.04.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Beschluss:

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss:

III. Satzungsbeschluss

Das Deckblatt Nr. 13 zum Bebauungsplan Nr. 05-70/3 „Moniberg - Erweiterung" vom 18.10.1991 i.d.F. vom 22.07.1994 - rechtsverbindlich seit 28.08.1995 - wird entsprechend dem vom Referenten vorgelegten und erläuterten Entwurf vom 12.02.2021 i.d.F. vom 23.03.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan sowie die Begründung vom 23.03.2022 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Mit dem Satzungsbeschluss erhöht sich die Summe der zulässigen Geschossfläche für den Wohnungsbau nicht, nachdem keine Flächen für den Wohnungsbau festgesetzt werden.

Beschluss:

Anlagen:

Anlage 1 - Plangeheft

Anlage 2 – Begründung

Anlage 3 – Fachstellenliste (nicht öffentlich)